Tübinger Studien f. Schwäb. u. Dt. ReG 2. Bd. 3. H. Tüb. 1910

Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter.

Ellwanger Halsgerichtsordnung von 1466.

Von
Karl Otto Müller, Ravensburg.

Einleitung.

Während wir für das fränkische Rechtsgebiet durch die Arbeiten von Dr. Hermann Knapp über „das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Karolina“ [1]) und über „die Zenten des Hochstifts Würzburg“ [2]), die unter Benützung umfassenden Quellenmaterials angefertigt wurden, über die Geschichte des peinlichen Gerichtsverfahrens im späteren Mittelalter nunmehr in trefflicher Weise unterrichtet sind, fehlt es für das schwäbische Rechtsgebiet in dieser Hinsicht noch sehr an darstellenden Arbeiten wie an hieher bezüglichem durch den Druck zugänglich gemachtem Quellenmaterial. Dasjenige Werk, das die Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben unter Verarbeitung des vorhandenen, gedruckten Quellenmaterials am ausführlichsten mitberücksichtigt hat, ist das Werk von Otto v. Zallinger über „das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland“ (1895) [3]). Aber gerade gegen die Richtigkeit der Grundlagen dieses Werkes wendet sich in eingehender Begründung der erstgenannte Gelehrte in seiner Darstellung des fränkischen, d. h. des Nürnberger und Würzburger Kriminalverfahrens, sodaß die Ergebnisse der Untersuchungen Zallingers, die bereits als sicheres Gemeingut der Wissenschaft galten [4]), sehr in Frage gestellt sind.

Nach Knapp ist es der grundlegende Irrtum Zallingers, daß er in den schädlichen Leuten eine bestimmte Klasse von Verbrechern, nämlich die Gewohnheitsverbrecher erblickt, während tatsächlich darunter die Verbrecher überhaupt gemeint sind; er bestreitet daher die seit Zallingers Werk als anerkannt geltende Tatsache, daß es im späteren Mittelalter in Süddeutschland besondere Verfahrensarten gegeben habe, die sich ausschließlich gegen die landschädlichen Leute, d. h. gegen das Gewohnheitsverbrechertum gerichtet haben. Bei diesem Stand der Frage dürfte jedes neue Beweisstück für die eine oder andere Ansicht willkommen sein; um

1) Vgl. Zeitschr. für gesamte Strafrechtswissenschaft Band XII (1892) S. 200—276 u. 473—552. 2) Band II (1907).

3) Ueber Knapp, das Uebersiebnen u. s. w. (1910), s. unten S. 34 Anm. 1.

4) Vgl. Schröder, deutsche Rechtsgeschichte [5], S. 796 ff.; E. Mayer, deutsche und französische Verfassungsgeschichte Band I (1899) S. 266 ff.

so mehr aber darf dies gelten für eine umfassende, bisher völlig unbekannt gebliebene Aufzeichnung, welche das Verfahren bei den peinlichen Gerichten in einer so ausführlichen und anschaulichen Weise vor Augen führt, wie die im nachstehenden zu besprechende und erstmals veröffentlichte peinliche Gerichtsordnung (Halsgerichtsordnung) des Stadtgerichts Ellwangen.

Dazu kommt, daß diese peinliche Gerichtsordnung für das schwäbische Rechtsgebiet zurzeit die einzige ihrer Art ist und nur in den beiden Nürnberger Halsgerichtsordnungen von 1294 und 1485, die Knapp in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Bd. XII, S. 245—251 und S. 536—546) veröffentlicht hat, ein fränkisches Gegenstück besitzt.

Die Einteilung der Abhandlung ergab sich demnach daraus, daß — nach einer Darstellung der Textüberlieferung, der Besprechung über die Zeit der Entstehung der Handschrift und ihres Inhaltes im allgemeinen — einerseits zu prüfen war, wie sich die Grundlagen des Verfahrens der Ellwanger Halsgerichtsordnung zu den uns überlieferten, zum Teil noch gleichfalls ungedruckten Parallelstellen in den Rechten anderer schwäbischer Städte verhalten; hiebei mußte dann naturgemäß zu der Frage des Verfahrens gegen die landschädlichen Leute Stellung genommen werden. Andererseits waren bezüglich der Detailfragen über den Gang der „Hauptverhandlung“ vor dem peinlichen Gericht an der Hand der Ellwanger Halsgerichtsordnung die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten der letzteren namentlich im Vergleich zu den Nürnberger Halsgerichtsordnungen aufzuzeigen und das Verfahren beim peinlichen Rechtstag im einzelnen zu erläutern. Der Abdruck der Halsgerichtsordnung selbst bildet dann den Schluß.

Wenn der Abschnitt über die Grundlagen des peinlichen Gerichtsverfahrens zum Teil aus dem Rahmen des übrigen Inhalts der Abhandlung etwas herauszufallen scheint, so glaube ich mit dem Hinweis auf den Titel meiner Arbeit und die Wichtigkeit der in diesem Abschnitt behandelten Grundfragen hiefür genügende Entschuldigung zu finden. Durch die Stellung dieses Abschnittes zwischen der Besprechung der Ellwanger Halsgerichtsordnung in formeller und materieller Hinsicht und den Abdruck derselben sollte auch räumlich der Zusammenhang angedeutet werden, in dem jede einzelne derartige lokale Rechtsquelle mit dem rechtsgeschichtlichen Material eines größeren Gebietes zu stehen pflegt.

Abschnitt I.

Die Ellwanger Halsgerichtsordnung

(Handschrift, Datierung und Textgestaltung).

Die hier zu besprechende Halsgerichtsordnung findet sich in Ellwanger Privatbesitz [1]) in einem Papierkodex des 15. Jahrhunderts. Den

1) In der Sammlung des † Stadtpflegers Richter, jetzt im Besitz seines Sohnes, des Wachsziehers Ottmar Richter. Herr Amtsrichter P. Beck in

Namen „Halsgerichtsordnung“ (= peinliche Gerichtsordnung) lege ich ihr nach dem Vorgang von Dr. Hermann Knapp für die Nürnberger „Halsgerichtsordnungen“ bei, da der Inhalt am besten diesem Namen entspricht; nur ist dabei wie bei den Nürnberger Halsgerichtsordnungen das Wort in seiner engsten, eigentlichen Bedeutung als Ordnung des Verfahrens vor dem Halsgericht, dem peinlichen Gericht, zu verstehen, während z. B. die Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 ja bekanntlich auch materielles Strafrecht und andere nicht auf die bloße „Hauptverhandlung“ bezügliche prozeßrechtliche Bestimmungen enthält.

Der Papierkodex, der in dünnes gelbliches Pergament gebunden ist, zerfällt in zwei Teile, die sich schon durch das Papierformat von einander unterscheiden.

Der 1. Teil besteht aus 3 Lagen von 11 cm breitem, 30 cm hohem Papier, von denen die erste Lage 8 Doppelblätter (Seite 1—32), die zweite 7 Doppelblätter (Seite 33—60) und die dritte 6 Doppelblätter (Seite 61—84) umfaßt.

Diesen Blättern ist sodann eine weitere 5 Doppelblätter (Seite 85 bis 104) umfassende Lage von Papier im Format 11 : 31,5 cm beigebunden.

Der 1. Teil enthält nach kurzen Notizen aus dem Jahre 1492 über die Einkünfte Ellwanger Gemeindebeamten [1]) (Seite 3—8) auf den Seiten 15—84 eine Reihe von „Urgichten“ [2]) aus den Jahren 1472—1499, d. h. Aufzeichnungen über die Missetaten der Verbrecher, welche in Ellwangen in dieser Zeit an Leib oder Leben bestraft wurden; im ganzen sind es 26 Personen, deren Taten hier aufgezeichnet sind.

Soweit diese Urgichten aus der Zeit vor dem Jahre 1492 datiert sind, sind sie nicht etwa gleichzeitig mit dem Datum ihrer Aufnahme geschrieben, vielmehr sind die übrigens auch nicht ganz in chronologischer Reihenfolge aufgezeichneten Urgichten, die aus den Jahren 1472—1489 datiert sind, sämtlich gleichzeitig in den Jahren 1488—1492 von gleicher

Ravensburg machte mich zuerst auf eine von ihm angefertigte Abschrift einer Kopie der Handschrift aufmerksam, die seinerzeit der Maler Stubenvoll in Ellwangen vom Original gefertigt hatte; durch Nachfrage gelang es mir, von dem Vorhandensein des Originals Kenntnis zu bekommen; dem Besitzer Herrn Richter verdanke ich die Erlaubnis der Benützung des Originals.

1) Diese Aufzeichnungen sind unter dem Titel „Etwas von der Verwaltung der Stadt Ellwangen im Jahre 1492“ ohne irgend welche Angabe, woher sie stammen, im Diözesanarchiv für Schwaben Band XV (1897) Seite 122—124 anonym (von Prof. Dr. Albert Vogelmann in Ellwangen) nicht ganz fehlerfrei veröffentlicht worden, vgl. darüber meinen Aufsatz über Ellwanger Urgichten in der Zeitschr. „Schwäbisches Archiv“ (Verlag F. Alber in Ravensburg) 28. Jahrgang 1910 Seite 17 ff.

2) Vgl. unten Seite 7 Anm. 1; daß die Aufzeichnungen teilweise auf Geständnissen der Verbrecher beruhen, geht aus dem Wortlaut hervor.

Hand und mit derselben Tinte geschrieben worden wie die vorerwähnte „Gehaltsordnung“ der Ellwanger Gemeindebeamten von 1492. Von anderer Hand stammen sodann die letzten 4, viel ausführlicher gehaltenen Urgichten aus den Jahren 1496—99; sie sind zweifellos zur Zeit des bei ihnen angegebenen Datums abgefaßt worden. Hinsichtlich des Textes dieser Urgichten wie auch der näheren Begründung der Zeit ihrer Entstehung verweise ich auf meinen Aufsatz im Schwäbischen Archiv, Jahrgang 1910, Seite 17 ff.

Soweit sich aus dem Inhalt der Urgichten das Verständnis der Halsgerichtsordnung fördernde Schlüsse ziehen lassen, habe ich dieselben im zweiten Abschnitt verwertet.

Der zweite Teil der Handschrift enthält auf Seite 85—98 (= Blatt 43—49) unsere Halsgerichtsordnung, sichtlich von früherer Hand als der 1. Teil der Handschrift geschrieben und unmittelbar daran anschließend auf Seite 98 unten und Seite 99 oben von derselben Hand und Tinte wie die HGO. (= Halsgerichtsordnung) selbst eine Notiz über die Hinrichtung von 3 Verbrechern, datiert vom 12. März 1466 (uff sant Gregörientag), sodann von anderen Händen auf Seite 99 und 100 elf weitere solche, sichtlich jeweils nach den Exekutionen abgefaßte Notizen aus den Jahren 1469—1477. Ein Teil dieser Notizen (aus den Jahren 1472—77) bezieht sich auf dieselben Personen, deren Urgichten in dem 1. Teile der Handschrift enthalten sind. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb dieser ältere Teil der Handschrift den Urgichten, die sämtlich — soweit sie nicht, wie erwähnt, spätere Nachträge enthalten — erst in den Jahren 1489—92 in einem Zuge geschrieben wurden, offenbar schon frühe beigebunden worden ist.

Die eben erwähnte für die Datierung der Halsgerichtsordnung wichtige Notiz von 1466 lautet wörtlich folgendermaßen (Seite 98 unten): Uff sant Gregörientag, der da was uff mittwuch nach Oculi in der vasten [= 12. III] redert man Wilhalmen Schneider von Feuchtwang und nam Casparn von Hünrbühel bi Rechemberg und Hansen Bechhöfer von Stimpfach die häupter mit dem swert (Zusatz: von bete wegen, wie wol man sie auch geredert haben solt) von des morts wegen, den si an Hansen Hander dem smid, der denselben zeiten (Seite 99) ein richter des gerichtz hie zu Elwangen was, begangen und den am donrstag nach dem weissen sontag nächst darvor vergangen [= 25. april 1465] als er von Dinckelspühel gen Elwangen gan wolt, bei Bautzenrod ermordt hetten, alles anno LXVIto (= 1466).

Das Wort „alles“ wäre unerklärlich, wenn man es nur auf diese Notiz beziehen wollte; seine Bedeutung bekommt es erst dann, wenn man es so auffaßt, daß damit gesagt werden wollte, alles bisherige, nämlich die Halsgerichtsordnung und diese Notiz, sei anno 1466 geschrieben worden.

Jeder Zweifel über die Datierung der HGO. in das Jahr 1466 wird vollends ausgeschlossen, wenn man berücksichtigt, daß einerseits die eben abgedruckte Notiz von 3 Mördern handelt, die Halsgerichtsordnung in ihrer 1. Fassung nicht nur durchweg auf „morder" exemplifiziert, sondern in Ziff. XXVII u. XXVIII geradezu von den „3 gefangenen Mannen" spricht, also eben unseren Fall von 1466 als Beispiel für das Verfahren vor Gericht verwertet.

Endlich erscheinen auch die in der HGO. als handelnd aufgeführten Personen um diese Zeit in den Urkunden, so 1469 Hans Haselmann als Pfleger der Pfarrkirche U. L. Frau [1]) und die in der Handschrift nächstfolgenden Notizen von 1469 ff., von erheblich abweichender Hand geschrieben, lassen ohnehin erkennen, daß die HGO. nicht nach 1468 geschrieben sein könnte [2]). Bezüglich der Textgestaltung der nachstehend abgedruckten Halsgerichtsordnung habe ich mich nach den Editionsgrundsätzen der Württemberg. Kommission für Landesgeschichte gerichtet; Ordnung war namentlich in die Interpunktion und die Schreibweise der Anfangsbuchstaben zu bringen.

Was den Inhalt der Halsgerichtsordnung betrifft, so zerfällt er in 2 Teile, die eigentliche Halsgerichtsordnung, und einen kurzen Anhang (auf Seite 98). Ersterer Teil gibt uns ein getreues Bild von der Hauptverhandlung vor dem peinlichen Gericht, dem Stadtgericht zu Ellwangen, von dem Zeitpunkt des Eintritts der Richter in die Schrannen des Gerichts bis zur Urteilsverkündung und dem Wiederaufstehen der Richter von den Schrannen.

Der kurze, zweite Teil trifft in der Form eines Anhangs einzelne Bestimmungen über die Hinterlassenschaft der hingerichteten Personen, über die Vorführung der „armen Leute" vor Gericht und das Verhalten des Verteidigers gegenüber seinen Klienten. Ueber die Einzelheiten wird im Abschnitt III gehandelt werden.

1) Laut freundl. Mitteilung von Herrn Repetenten Dr. Jos. Zeller in Tübingen, durch dessen Vermittlung mir das Original der Handschrift von Herrn Richter übersandt wurde; derselbe Hans Haselmann ist 1471, 27. V. als Fürsprech in einer Rechtssache vor dem Stadtgericht tätig (Sift Ellwangischer Urkunden fasc. 93. Staatsarchiv Stuttgart).

2) Bemerkt mag noch werden, daß dieser ältere Teil der Handschrift, die HGO. und die letzterwähnten Notizen sich von dem 1. Teile auch durch die Art des Wasserzeichens, das das Papier der betreffenden Lagen führt, unterscheidet. Beide Teile führen im Papier einen Ochsenkopf als Wasserzeichen, allein dieselben sind im einzelnen wesentlich verschieden gestaltet und derjenige im 2. Teile der Handschrift sichtlich die ältere, einfachere Form (vgl. meinen Aufsatz im Schwäb. Archiv 1910 über die Ellwanger Urgichten (Seite 17, Anmerkung 2).

Abschnitt II.

Die Grundlagen des peinlichen Prozesses in Ellwangen und im übrigen schwäbischen Rechtsgebiet im späteren Mittelalter.

I. Die Stadt Ellwangen ist im Anschluß an das schon im 8. Jahrhundert gegründete Benediktinerkloster an dem rechten Ufer der Jagst entstanden; die bürgerliche Niederlassung dehnte sich im Halbkreis um die Stiftsgebäude gegen Süden aus; als civitas, Stadt, finden wir die Niederlassung zuerst 1229 sicher verbürgt [1]).

Der Fürstabt war von jeher der Herr der Stadt. Nach dem Ellwanger Gült- und Rechtsbuch von 1339 bezahlte die Stadt jährlich 100 ℔ Heller Steuer an das Kloster; ein Teil der Einkünfte des Schultheißenamts, der verschiedenen städtischen Aemter (Aichamt, Wage u.s.w.) und Zölle mußte an den Stadtherrn abgeführt werden [2]).

Die obersten Beamten in der Verwaltung der Stadt waren der vom Kloster eingesetzte Stadtvogt (praefectus civitatis), mit dem späteren „Vizedom" (vicedominus) identisch und unter ihm der wohl aus dem Kreise der Bürger vom Stadtherrn ernannte Schultheiß. Während der Stadtvogt als stiftischer Beamter in seiner Tätigkeit mehr und mehr auf die Oberaufsicht über die Verwaltung der Stadt beschränkt wurde, hatte sein Untergebener, der Schultheiß, neben der Verwaltung rein städtischer Angelegenheiten im allgemeinen an Stelle des Stadtvogts den Vorsitz im Stadtgericht, wie er ihn im Ratskollegium ausschließlich besaß. Die Mitglieder des Rates — 12 an der Zahl — waren auch die „Richter" des Stadtgerichts; der Name „Richter" wird in der Ellwanger HGO. wie in andern Städten an Stelle des fränkischen „Schöffen" für die Urteilfinder des Stadtgerichts gebraucht [3]). Bemerkenswert ist, daß in der HGO. der Vorsitzende des Stadtgerichts — wie in der Nürnberger HGO. von 1294 —, auch „der Richter" genannt wird, obwohl er nicht zu den Urteilssprechern gehört, sondern nur das Gericht leitet. Während in der Nürnberger HGO. die Urteilsfinder, die „Schöpfen" von dem „Richter" schon durch die Namen unterschieden werden, ist dies also bei der Ellwanger HGO. nicht der Fall.

1) WUB. (= Württbg. Urkundenbuch) III, S. 258: „civitatis Elwangen" (1229. 24. IV.).

2) Vgl. Oberamtsbeschreibung von Ellwangen (1886) S. 512; das Kloster, das schon 817 als eine Reichsabtei galt, wurde 1460 in ein weltliches Kanonikatstift mit einem Fürstprobst an der Spitze (an Stelle des bisherigen Fürstabtes) umgewandelt (OA.-Beschr. S. 433 ff.); vgl. Württbg. Vierteljahrshefte 1908 S. 159 ff. den Aufsatz von Dr. Jos. Zeller „Aus dem 1. Jahrhundert der gefürsteten Probstei Ellwangen" (1480—1560).

3) Ueber die Bezeichnungen „Scheffe, Urteilssprecher, Richter und ihre Verbreitung vgl. Tübinger Studien Band I, Heft 1 S. 60—66.

II. Die erste und wichtigste Feststellung, welche wir nach eingehender Prüfung der HGO. und des weiteren, in Betracht kommenden Quellenmaterials zu treffen haben, ist die, daß das Verfahren, wie es in der HGO. zu Tage tritt, nicht etwa ein besonderes Verfahren, wie es eben gegen die „landschädlichen Leute“ im Sinne Zallingers gehandhabt worden sein soll, darstellt, sondern daß die Halsgerichtsordnung das allgemeine ordentliche Verfahren regeln will, das bei jeder peinlichen an Leib und Leben gehenden Sache, also bei „Ungerichten“ und nur bei diesen, nicht bei den leichteren, an Haut und Haare zu bestrafenden „Frevel“ in gleicher Weise Platz zu greifen hat. Angesichts des Umstandes, daß unmittelbar auf den Text unserer Halsgerichtsordnung 12 verschiedene Notizen folgen, welche alle sich auf Hinrichtungen von Verbrechern beziehen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß von einem Teil dieser hingerichteten Personen noch im 1. Teil unserer Handschrift die Ursachen ihrer Hinrichtung angegeben sind und diese Notizen überhaupt ihre Fortsetzung in den Urgichten des ersten Teils der Handschrift finden[1]), darf man es als feststehend ansehen, daß diese HGO. eben bei allen diesen Verbrechern zur Anwendung kam[2]). Nun ergibt aber eine Durchsicht des Inhalts dieser Notizen und Urgichten aus den Jahren 1469—1499 folgendes: Von den darin erwähnten 37 verschiedenen Personen, unter denen sich nur eine Frauensperson (Notiz Ziffer 7) befindet, können als Gewohnheitsverbrecher, als landschädliche Leute im Sinne Zallingers, höchstens 16 Personen angesehen werden[3]), der Rest dagegen betrifft durchweg[4]) Personen, die sich nur einzelner Verbrechen schuldig gemacht haben und betrifft vielfach auch solche Verbrechen, bei denen von gewohnheitsmäßigem Begehen nicht gesprochen werden kann.

Während es sich bei den 16 zuerst bezeichneten Personen durchweg um gewohnheitsmäßige Diebe und Straßenräuber handelt, die sämtlich

1) Diese Notizen sind ebenso wie die Urgichten in meinem Aufsatz im Schwäb. Archiv Jahrgang 1910 S. 17 ff. abgedruckt. Die Handschrift trägt entsprechend ihrem Hauptinhalt auf dem Pergamenteinband die Aufschrift (von späterer Hand): Statt Ellwang. Gericht. Vicedum-Gichtbüechlin. Die Ziffern 6, 8, 9, 11 u. 12 der Notizen entsprechen hinsichtlich ihres Inhaltes den mit Ziffern I u. II, IV, V, III, VI bezeichneten „Urgichten“, die übrigens alle in der 3. Person abgefaßt sind.

2) Ein weiterer durchschlagender Beweis hiefür ist auch die oben angegebene Tatsache, daß die HGO trotz ihrer allgemeinen Fassung die Entstehung ihrer Abfassung anläßlich des Verfahrens gegen die 3 Mörder vom Jahre 1466 — vgl. die oft erwähnte Notiz — durch die Worte „die dri gefangen man“ verrät (vgl. Ziffer XXVII. u. XXVIII der HGO).

3) Nämlich die Ziffer I, II, IV, VIII, IX, X, XI, XV, XVII, XX, XXI, XXII, XXIII, XXIV, XXV, XXVI.

4) Die Ziffern 2—5 u. 10 (zus. 7 Personen) fallen weg, da bei ihnen der Grund der Hinrichtung nicht angegeben ist; es bleiben also noch 14 Personen.

mit dem Strange bezw. Schwerte bestraft werden, soweit sie nicht auf Fürbitte begnadigt werden (Ziffer IX) oder an ein zuständiges Gericht zur Aburteilung ausgeliefert werden (Ziff. XVII), finden wir bei den übrigen Personen die verschiedensten Verbrechen und Strafen. Die erste Notiz (Ziffer 1) betrifft einen einzelnen von dreien gemeinschaftlich begangenen Mord an einem Richter des Gerichts zu Ellwangen, Ziffer 7 einen Mordbrand, der seitens einer Frau, Ziffer 12 (= Ziff. VI) denjenigen, der seitens eines Mannes verübt und in beiden Fällen durch Talion gesühnt wird, Ziffer 9 (= Ziff. V) einen Gattenmord seitens des Ehemannes (Strafe des Räderns), Ziffer 11 (= Ziff. III) ein Verbrechen des „militärischen Landesverrats“ (Strafe: Vierteilung), Ziff. VII ein Verbrechen der unter Urfehdebruch wiederholten schweren und lebensgefährlichen körperlichen Mißhandlung einer Ehefrau (Strafe: das Schwert; aus Gnaden wird der rohe Gatte statt dessen „nur“ geblendet), Ziffer XIV die Beraubung eines Begleiters auf der Landstraße (Strafe: Schwert), Ziffer XVI einen einzelnen kleinen Diebstahl „bei Nacht und Nebel“ (Strafe: mit Ruten ausschlagen). Bei Ziffer XII handelt es sich um Verleumdung einer ehrbaren Jungfrau, Gelöbnisbruch und einen kleinen Diebstahl (Strafe: mit Ruten ausschlagen), bei Ziffer XIII um Betrügereien zum Nachteil von Verwandten und anderen Personen, einen räuberischen Diebstahl zum Nachteil seiner Schwester und Unterlassung der Unterhaltsgewährung an sein schwangeres Eheweib und seine armen Kinder (Strafe: wie Ziff. XII). In den Fällen Ziff. XVIII u. XIX liegt gleichfalls schmähliches Verlassen von Weib und Kind vor; im Konkubinat ziehen die Missetäter mit fremden Weibern im Lande umher und stoßen ihre rechtmäßigen Ehefrauen, die zu ihnen gekommen waren, unter Drohungen zurück (Strafe: an Stelle der Todesstrafe zum Ausschlagen mit Ruten begnadigt).

Dieser Auszug aus den Urgichten dürfte genügen, um darzutun, daß es sich in denselben keineswegs um lauter Gewohnheitsverbrecher handelte, sondern um Verbrecher jeglicher Art, die wegen ihrer Taten vor das peinliche Gericht gestellt wurden. Da nun aber die HGO. auf alle diese Personen angewandt wurde, so stellt unsere HGO. eben das allgemeine ordentliche peinliche Verfahren, wie es um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Ellwangen gehandhabt wurde, dar. Es wäre auch auffallend, wenn eine solch ausführliche Gerichtsordnung lediglich für ein besonderes Verfahren gegen Gewohnheitsdiebe und Straßenräuber ausgearbeitet worden wäre; vielmehr spiegelt die HGO., wie bereits hervorgehoben ist, noch an einzelnen Stellen das Verfahren wieder, wie es bei einem wirklich vorgekommenen Mordprozeß gehandhabt wurde. Erst nach einigen Jahren hat eine andere Hand sich bemüßigt gesehen, in der HGO. an den Stellen, wo ursprünglich nur das Wort „morder“ stand, jeweils das Wort „dieb“ darüberzusetzen, um anzudeuten, daß dieses Verfahren ebenso wie für einen Mörder auch für Diebe Anwendung finde, deren Aburteilung ja

wohl — wie sich aus den Urgichten ergibt — noch häufiger in Betracht kam. Daß in dem zweiten Teil der HGO. (B Ziffer V u. VI) außer den Mördern und Dieben nur von Landzwingern, Verrätern und Räubern die Rede ist, darf nicht dafür verwertet werden, daß etwa die HGO. ausschließlich auf diese den Landfrieden störende Verbrechen zur Anwendung gekommen wäre; denn in dieser Stelle wird nur eine Einzelheit des Verfahrens geregelt, die das besonders entehrende des Diebstahls den anderen Verbrechen gegenüber nach außen zum Ausdruck bringen soll; wollte man davon ausgehen, daß die HGO. nur das Verfahren gegen die Gewohnheitsverbrecher darstellte, so müßte man demgegenüber mit Recht betonen, daß von den nach Zallinger[1]) charakteristischen Uebeltaten des Gewohnheitsverbrechertums namentlich die Brandstiftung, dann auch die Fälschung hier fehlt, während andererseits außer dem Landzwinger[2]) auch der Verräter genannt wird, welch letzterer jedenfalls nicht zu den Gewohnheitsverbrechern gezählt werden kann; außerdem ist z. B. die Urgicht eines Verräters Ziffer 11 = Ziff. III) mitten zwischen denjenigen von Personen, die hier in der HGO. nicht aufgeführte Verbrechen begangen haben.

Auch die Tatsache, daß in der HGO. durchgehends von dem Angeklagten als dem „armen Mann", nicht etwa von einem schädlichen Mann gesprochen wird, weist darauf hin, daß es sich um das ordentliche Verfahren gegen jeglichen Uebeltäter handelt.

III. Ist nun im vorstehenden dargetan, daß unsere HGO. das ordentliche Verfahren im peinlichen Gerichte darstellt, so ist weiterhin zu untersuchen, welches die Grundlagen dieses Verfahrens sind, wie der Angeklagte seiner Missetat überführt wurde.

Wir haben noch den reinen akkusatorischen Prozeß vor uns. Der Ankläger mußte den Angeklagten gebunden und gefangen aus dem Stock vor Gericht führen und dabei in jedem Falle unter Beihilfe des Büttels das 3malige Gerüfte gegen ihn erheben, mochte der Angeklagte nun auf handhafter Tat ergriffen worden sein oder nicht (Frage 1)[3]).

Das Gerüfte leitet also die peinliche Klage vor Gericht ein; die Erhebung des Gerüftes ist nicht auf die Fälle handhafter Tat beschränkt, sondern die Klage mit Gerüfte ist die peinliche Klage überhaupt; es hat sich also in Ellwangen dasselbe Verfahren in dieser Richtung herausgebildet, wie es z. B. J. W. Planck in seinem „Gerichtsverfahren im

1) Zallinger, das Verfahren gegen die landschädlichen Leute S. 163.
2) Vgl. Peinl. Ger.-Ordn. Karls V. Art. 128.
3) Die Ziffern verweisen auf die im Anhang abgedruckte Halsgerichtsordnung. Die deutschen Ziffern finden sich bereits in der Handschrift, die römischen Ziffern sind von mir des besseren Zitierens halber beigesetzt.

Mittelalter", Band I S. 762 u. 763 für das sächsische Recht nachgewiesen hat[1]).

Dadurch, daß der Ankläger den Angeklagten gefesselt und unter Gerüfte vor Gericht bringt, wird die Ueberwindung des auf handhafter Tat betroffenen Angeklagten versinnbildet, dem Angeklagten die Möglichkeit, sich durch seinen alleinigen Eid von dem Verdacht der Tat zu reinigen, entzogen. „Fesselung und Handhafte bieten noch keinen Beweis, keine Gewähr für die Richtigkeit der klägerischen Behauptung, immerhin bilden sie Erfordernisse, bei deren Fehlen das ganze Beweisgebäude unrettbar zusammenstürzen würde" [2]).

Die Frage, ob wir in dem Ankläger der HGO. bereits einen öffentlichen Ankläger zu erblicken haben, oder ob damals noch die Anklage vor Gericht dem Verletzten bezw. seinen Verwandten oder Nachbarn überlassen blieb, dürfen wir allem nach im ersteren Sinne beantworten; wir finden von einer Verbürgung des Klägers mit einer Geldsumme, die für den Fall des Unterliegens an den Gerichtsherrn zu zahlen ist, nichts in der HGO.; außerdem spricht dafür, daß das Offizialprinzip im allgemeinen durchgedrungen war, der Umstand, daß in der HGO. der Ankläger den Angeklagten beschreien soll „für sein morder und des landes morder". Diese Bezeichnung deutet, wie Knapp mit Recht betont[3]), nicht darauf hin, daß es sich um einen „landschädlichen" Mann handelt, sondern daß das Verbrechen, das der Angeklagte begangen hat, derart ist, daß beim Fehlen eines Privatklägers der Richter oder sein Beauftragter als Offizialkläger im Interesse des Landes aufzutreten hatte. Daß die private Anklage noch nicht ganz durch das Offizialprinzip verdrängt war, dafür haben wir in den nachstehenden beiden Notizen (Ziffer 2 u. 3), die allerdings in der ganzen Handschrift die einzigen sind, welche auf das Fortbestehen einer Privatklage neben der öffentlichen Klage bei Kapitalverbrechen schließen lassen, deutliche Hinweise.

S. 99 der Handschrift:

2) Item Hans Mair zum Hindern-Lengenberg, Hansen Schelmans

1) Auch in Würzburg wird das Beschreien des Täters vor der Ueberführung als wesentlich betrachtet: Knapp, Zenten, II, 474.
2) Vgl. Knapp, Zenten II, S. 436.
3) Knapp, Zenten II, 468. Für den, der sich über diese Frage eingehend orientieren will, bieten die Ausführungen Knapps in „Die Zenten des Hochstifts Würzburg" Band II in den Kapiteln S. 430—463: Das Ueberführen mit und ohne Handhaft und S. 464—498 „Das Verfahren wider die landschädlichen Leute", in denen Knapp sich mit m. E. durchschlagender Begründung gegen die Darlegungen Zallingers wendet, ein vortreffliches Hilfsmittel; vgl. die Besprechung seines Werkes durch S. Rietschel in Zeitschrift für Rechtsgeschichte Band XXII (1908) S. 399, welch letzterer zu den Darlegungen Knapps in zustimmendem Sinne sich erklärt. S. auch unten S. 34 Anm. 1.

tochterman ließ Oßwald Diemar henken am aftermontag nach der beschneidung Cristi unsers herren anno LXVIIII^no^ (= 3. I. 1469).

3) Peter Gryner der schneider von Jagstzell und .... (leerer Raum) von Stimpfach ließen Jörgen Löher und Micheln Löher den schneider, gebrüder, auch den Abel von Hürlbach mit recht töten und die solt man gehenkt hon als das die urtail geben hett etc. (datiert vom 11. VII. 1469)[1]. In beiden Fällen handelt es sich, wie aus der Strafe zu schließen um Diebe, welche zweifellos von den Bestohlenen selbst angeklagt waren.

Wie vollzieht sich nun die Ueberführung des Angeklagten durch den Ankläger?

Je nach dem Vorliegen zweier Bedingungen gestaltet sich die Ueberführung des Angeklagten in verschiedener Weise. Es wird unterschieden, ob der Angeklagte seine Missetat leugnet oder bekennt, ferner, ob der Ankläger die „wahre Handgetat" hat oder nicht.

Hatte der Angeklagte kein Geständnis abgelegt und hatte der Ankläger nicht die wahre Handgetat — ersteres wird, solange wenigstens die Folter in Ellwangen noch nicht in Gebrauch gekommen war, die Regel gewesen sein — so konnte die Ueberführung des gebunden vorgeführten Angeklagten nur geschehen durch den Eid des Anklägers, daß der Angeklagte sich der ihm zur Last gelegten Tat schuldig gemacht habe und die Eideshilfe von 6 ehrbaren Mannen, daß der Eid des Anklägers rein und nicht mein sei, d. h. daß sie dem Ankläger glauben, daß er die Wahrheit beschworen habe (HGO. Frage Ziff. 3). Durch dieses Uebersiebnen des Angeklagten in rein formeller Weise wird die Ueberführung des Angeklagten bewerkstelligt, der materielle Nachweis der Schuld des Angeklagten durch Zeugen oder Augenschein ist weder erforderlich noch hinreichend.

Hatte dagegen der Ankläger die wahre Handgetat[2], so wäre es unbillige Erschwerung der Stellung des Anklägers gewesen, wenn auch in diesem Falle der Ankläger sechs Eideshelfer zur Ueberführung des Angeklagten bedurft hätte; daher soll nach unserer HGO. in diesem Falle, trotz etwaigen Leugnens des Angeklagten, die Bekräftigung des Eides des Anklägers durch zwei Eideshelfer zur Ueberführung ausreichend sein. Gestand dagegen der Angeklagte die ihm zur Last gelegte Tat, — so sollte man erwarten, daß eine Eidesleistung seitens des Anklägers oder der Eideshelfer für überflüssig erachtet worden wäre, mochte nun im gegebenen Falle die wahre Handgetat vorliegen oder nicht. Dem ist je-

1) Vgl. meinen Aufsatz über Ellw. Urgichten im Schwäb. Archiv Jahrg. 1910 (Band XXVIII) S. 17 ff.

2) Vgl. SwspLR. (= Schwabenspiegel Landrecht) 316 (Lassb.-Daniels) (Kap. 267 Gengler). Diu hantgetat daz ist daz, swa man einen man mit der tat begrifet oder in der fluht der getat, oder diupheit in siner gewalt begrifen wirt, die er selben verstolen hat.

doch nicht so, vielmehr muß nach der HGO. auch bei Geständnis des Angeklagten in jedem Falle der Ankläger selbdritt d. h. mit 2 Eideshelfern ihn der Tat überführen.

Es ist das Verfahren einer Uebergangszeit, das uns in der HGO. entgegentritt; einerseits hat das Geständnis noch nicht die überragende Bedeutung als Beweismittel, die es — bereits ein halbes Jahrhundert später — als die regina probationum erscheinen ließ, das materielle Beweissystem war noch nicht zur Herrschaft gelangt; andererseits wird doch das Geständnis keineswegs ignoriert; vielmehr ihm dieselbe Bedeutung wie dem Vorliegen der wahren Handgetat beigemessen. Das Geständnis ersetzt nicht den Beweis des Klägers, es erleichtert ihn aber[1].

Zu einer Zeit, da in Nürnberg die „Hauptverhandlung vor Gericht" ähnlich dem „endlichen Rechtstag" der Carolina sich darin erschöpfte, daß bei Leugnen des Angeklagten die beiden geschworenen Schöffen, die in dem Gefängnis bei der Folterung des Angeklagten zugegen waren und dessen „Geständnis" gehört hatten, durch ihren Zeugeneid das Geständnis und damit die Schuld des Angeklagten beweisen[2], besteht in Ellwangen noch der alte Brauch der Ueberführung des Angeklagten durch Ankläger und Eideshelfer fort[3].

IV. Nun galt es seit dem Erscheinen des Werkes von Zallinger, wie erwähnt, als anerkannte Tatsache, daß das Uebersiebnen eines gefangen vor Gericht gebrachten Angeklagten niemals im ordentlichen Verfahren und bei jedem bisher unbescholtenen Manne Platz gegriffen habe, vielmehr sei ein solches Uebersiebnen nur bei den landschädlichen Leuten d. h. den Gewohnheitsverbrechern möglich gewesen; es habe also für solche Leute ein besonderes, die Stellung des Anklägers solchen landschädlichen Leuten gegenüber erleichterndes Verfahren bestanden, während im ordentlichen Verfahren auch dem gefangenen Beklagten das Reinigungsrecht mittels Eides zugestanden habe, das ihm nur bei Vorliegen handhafter Tat oder durch leibliche Beweisung (Nachweisung von Spuren und Zeichen der Tat beim Beklagten oder Kläger) und durch Ueberführung mit Tatzeugen habe entwunden werden können[4].

Für Ellwangen dürfte nunmehr erwiesen sein, daß entgegen dieser Ansicht das Uebersiebnen nach Gefangennahme im ordentlichen peinlichen Verfahren, wie es in der HGO. geregelt ist, zur Anwendung gekommen ist. Damit erheben sich aber auch sofort erhebliche Bedenken, ob es

1) Vgl. Zallinger a. a. O. S. 202 f.

2) Vgl. Nürnberger HGO II von 1485 (Zeitschr. StrRW. XII S. 536).

3) Dies war z. B. auch in Würzburg und anderen Städten Frankens um diese Zeit der Fall, teilweise noch bei Beginn des 16. Jahrh. (vgl. Rockinger, Sitzungsber. der Münchner Akademie, Phil.-Hist. Klasse 1872 Heft 2 S. 186).

4) Vgl. Zallinger a. a. O. Kap. 5: Das Ueberführen nach Gefangennahme S. 142—193, besonders S. 156 ff.

überhaupt ein besonderes Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Ellwangen wie auch anderswo gegeben hat. In der Tat ist nunmehr durch die Ausführungen Knapps in seinem Exkurs über das Verfahren gegen die schädlichen Leute (Zenten, Band II S. 464—498) „das mit so viel Scharfsinn von Zallinger aufgebaute Gebäude rettungslos zusammengestürzt" (Rietschel, ZRG. 29, S. 400). Dies Resultat gilt nicht nur, soweit das von Knapp eingehend behandelte fränkische Rechtsgebiet in Betracht kommt, sondern auch für Schwaben; auch die schwäbischen Rechtsquellen, welche Zallinger in seinem Werke zum Nachweis eines besonderen Verfahrens gegen landschädliche Leute abgedruckt und verwertet hat, hat Knapp m. E. mit Erfolg zum Gegenbeweis gegen die von Zallinger gefundenen Ergebnisse herangezogen. Die von Zallinger angezogenen Stellen aus schwäbischen Rechtsquellen lassen sich aber noch durch mannigfache, teilweise bisher ungedruckte oder unbeachtet gebliebene einschlägige Quellenstellen vermehren, die sämtlich nicht die Deutung Zallingers unterstützen, vielfach aber geradezu ausschließen. Eine erschöpfende Widerlegung der Ergebnisse Zallingers ist im folgenden nicht geplant; es soll nur an der Hand einzelner, vornehmlich schwäbischer Quellenstücke Stellung zu seinem Werke genommen werden [1].

Außerordentlich beachtenswert ist folgendes: Während in der Nürnberger HGO. von 1294 das Vorliegen der handhaften Tat wie auch das Gerüfte keine Rolle spielt und der Angeklagte bei Geständnis ohne weiteres verurteilt, bei Leugnen in jedem Falle, auch bei handhafter Tat übersiebnet wird [2], greift in Ellwangen wie im gesamten schwäbischen Rechtsgebiet bei handhafter Tat die Erleichterung Platz, daß statt der 6 Eideshelfer nur 2 Eideshelfer des Klägers erforderlich sind und zwar gilt diese Regelung in allen Städten seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts und den Zeiten König Ludwigs des Bayern bis weit in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, so auch nach der klaren

1) Während der Durchsicht der 2. Korrektur dieser Abhandlung kam mir durch die Freundlichkeit von Herrn Prof. S. Rietschel, der mir auch die Anregung zu der in Abschnitt II niedergelegten Ausführungen gegeben hatte, das neueste, eben erst erschienene Werk von Dr. Hermann Knapp, „Das Uebersiebnen der schädlichen Leute in Süddeutschland" 1910 88 S. (Guttentag), zur Kenntnis. Ich konnte auf das Werk, das sich z. T. nahe mit dem Abschnitt II meiner Abhandlung berührt, wenigstens teilweise in den Anmerkungen noch verweisen und in einzelnen Punkten zu ihm Stellung nehmen. Aus dem unverändert gebliebenen Text ist ersichtlich, wie ich, unabhängig von diesem neuesten Werke Knapps, in den Grundlinien bezüglich der von mir behandelten schwäbischen Quellen zu denselben Resultaten wie Knapp gekommen bin.

2) Nürnberger HGO. von 1294 Ziffer 104, 135, 160 (Zeitschr. StrRW. XII, 247 ff.); vgl. Knapp, Zenten II, 476; auch für das übrige Franken galt dieser Grundsatz.

Bestimmung unserer HGO. in Ellwangen. Wenn sich nun feststellen läßt, daß im ganzen schwäbischen Rechtsgebiet diese Grundlagen des Verfahrens, Uebersiebnen mit 6 Eideshelfern bei nicht handhafter Tat, mit 2 Eideshelfern bei handhafter Tat dieselben sind und mit dem Verfahren in der HGO. übereinstimmen, so ist damit ein weiteres Beweismittel dafür gewonnen, daß die dem Verfahren der Ellwanger HGO. parallelen Quellenstellen des von Zallinger angeführten Lindauer, Kemptner, Memminger und Ravensburger [1]) Rechtes nicht zugunsten eines besonderen Verfahrens gegen landschädliche Leute gedeutet werden können, sondern wie die HGO. auf das allgemeine, ordentliche peinliche Gerichtsverfahren zu beziehen sind. Und in der Tat läßt sich bei objektiver Prüfung dieser Quellenstellen kein Beweis dafür finden, der die Richtigkeit der letzteren Ansicht ausschlöße, wenn man nur sich der von Knapp überzeugend begründeten Ansicht anschließt, daß unter dem Namen „schädlich Mann" prinzipiell jeder Uebeltäter, jeder „arme Mann" zu verstehen ist; Zallinger selbst schon mußte ja zugeben, daß die allgemeine Bedeutung dieses Ausdrucks in vielen Stellen evident sei [2]. Alle von Zallinger in seinem einleitenden Kapitel angeführten Stellen lassen sich unter Zugrundelegung der Ansicht Knapps ebensowohl auf jeglichen Missetäter wie auf den Gewohnheitsverbrecher deuten; auch derjenige, der nur einen Diebstahl oder Raub begangen, ist ein „schädlicher Mann".

Für die Zeit bis zum Ende des 13. Jahrhunderts liegt für Schwaben nur wenig prozeßrechtliches Material vor; maßgebend waren vor allem die Landfriedenssatzungen Friedrichs II und K. Rudolfs sowie seines Nachfolgers K. Albrecht, insbesondere diejenige von 1298 (vgl. Mon. Germ. Constitutiones IV, no. 33, vgl. no. 225) [3]. Was Zallinger — als weiteren Baustein für seine Theorie über das besondere Verfahren gegen landschädliche Leute — hinsichtlich eines besonderen Schädlichkündungsverfahrens im Gegensatz zu dem allgemeinen und bei jedem Verbrecher und Störer des Landfriedens eventuell durchführbaren Achtprozesse ausführt, erscheint, wenn man sich von der treibenden Idee Zallingers — besondere Verfahrensarten gegen besondere Verbrecher, d. h. die landschädlichen Leute — losmacht, ebenso wenig überzeugend wie die von Zallinger selbst (a. a. O. S. 35) nur als wahrscheinlich hingestellte Deutung des Leumundbegriffs in den sächsischen Landfrieden als eines generellen, d. h. daß der „Leumund" nicht als Bescholtenheit, der Ur-

1) Zallinger a. a. O. S. 174 (Lindau), S. 175 (Kempten), S. 176 f. (Memmingen), S. 183 (Ravensburg), vgl. zu diesen Rechten Knapp, Zenten II, 476 f. und derselbe, Das Uebersiebnen etc. S. 28—40.

2) Zallinger a. a. O. Seite 1.

3) Vgl. auch die bayr. Landfrieden von 6. VII. 1281 und 8. IX. 1300 in Quellen und Erörterungen z. bayr. und deutsch. Geschichte Bd. V, 343; VI, 120.

brief von 1431 für die Reichsstadt Leutkirch das Richten nach Leumund mit Bezug auf „alle und iegliche übelthätige leuth als mordbrenner, felscher, morder, rauber, dieb und andere schädliche leuth“.

Deutlicher kann es nicht betont werden, daß einfach jeder offenkundige notorische Uebeltäter wie auch jeder heimliche schädliche Mann d. h. jeder, der eines im geheimen verübten Verbrechens hinreichend verdächtig war, um seine Missetat d. h. wegen der bestimmten Tat, derentwegen er vor Gericht gebracht worden war, unter dieses Verfahren fiel.

Richtig ist nur, daß man sich nicht auf die Untersuchung der Tat, deren der Angeklagte beschuldigt war, beschränkte, sondern nach dem gesamten „Leumund“, den der Betreffende nach seinem Vorleben genoß, zu prüfen pflegte, ob der Beschuldigte — nach dem Ergebnis dieser Nachforschung nach dem Leumund — der in Frage stehenden Uebeltat fähig und hinreichend verdächtig erschien[1]). Daraufhin erkannte dann der Rat bezw. die Majorität desselben auf Eid, Ehre und Treue (Gewissen), daß der Angeklagte ein ihrer Stadt, Landen und Leuten schädlicher Mann sei.

Das neue Verfahren ist ein Verfahren zur Feststellung einer konkreten Schuld des Angeklagten, ein Richten auf Leumund bezw. Indizien, ein Richten auf subjektiver Ueberzeugung des Gerichts nach freier Beweisaufnahme und Beweiswürdigung, kein Verfahren, das auf den allgemeinen Leumund des Beklagten als gewohnheitsmäßigen Landfriedensbrecher sich stützt. Man könnte einwenden, daß durch ein derartiges Verfahren dem Rate doch eine zu große Macht über Leben und Tod von Menschen eingeräumt wäre, wenn man das Verfahren als das ordentliche, allgemeine Verfahren ansehen müßte, allein dem ist gegenüberzuhalten, daß die Mehrheit des Rates, also mindestens 7 Ratsmitglieder, meist aber, da der Rat in vielen Städten mehr als 12 Mitglieder zählte, noch mehr Stimmen zur Verurteilung erforderlich wurden und daß alle auf ihren Eid, Ehre und Gewissen erkennen und sprechen mußten; zudem war z. B. bei einem Bürger, der eines todeswürdigen Verbrechens beschuldigt worden war, gerade infolge der subjektiven Beweiswürdigung die Möglichkeit der Führung des Entlastungsbeweises durch den Nachweis eines bisherigen guten Leumunds besonders naheliegend. Von der Landstraße weg nahm man aber doch nur die gefangen, die bereits wegen eines ihnen zur Last gelegten Verbrechens gesucht wurden oder gegen die man wohlbegründeten Verdacht der Täterschaft einer todeswürdigen, strafbaren Handlung hatte. Das Verfahren richtet sich eben gegen jedermann, — seien es Bürger oder „Ausleute“, Gelegenheits- oder Gewohnheitsverbrecher — „der in solichem gemeinen adir (= oder) beschribenem bösen lůmden adir

1) Vgl. noch Art. 25 der Karolina über den Leumund (Zallinger S. 229).

missetat erfunden worde, darumbe er den tod von solichir missetat mogelichen verdient adir verschuldet hette“[1]). Solche Personen dürfen die Ueberlinger nach dem ihnen von K. Wenzel 1384 27. IX. verliehenen Privileg[1]) ufhalten (= gefangen nehmen), vorechten — wenn sie ihrer nicht habhaft werden können — und „zu irem missetetigen leibe richten, als recht ist“. Der Ausdruck in „beschriebenem“ bösen Leumund dürfte wohl auf ein vorausgegangenes Achtverfahren und die Eintragung seines Namens und seiner Tat in das Achtbuch hindeuten[2]).

Als Beweis des außerordentlichen spezialrechtlichen Charakters der im Wege des Richtens auf Leumund geübten Strafjustiz gegen „schädliche Leute“ führt Zallinger an (S. 214), daß die entsprechende Gerichtsbarkeit resp. Gerichtsgewalt und ihre Erteilung von der hohen Strafgerichtsbarkeit als solcher bezw. dem Blutbann und der Verleihung desselben unterschieden und getrennt gewesen sei, daß der Blutbann im allgemeinen erst später als die Gerichtsgewalt über schädliche Leute erteilt worden sei. Allein alle diese Privilegien können für eine solche Auslegung nicht verwertet werden. Selbstverständlich ist, daß der Bann über das Blut zu richten von dem Rechte des Rats zu richten „nach Erkanntnus über schädliche übeltätige Leute“ getrennt gehalten wird; ersterer stand in den Reichsstädten dem Stadtammann persönlich zu und betrifft das Recht der Exekution, des Strafvollzugs, letzteres dagegen das Recht, zu urteilen.

Diese Privilegien, in denen vom Bann über das Blut zu richten etc. die Rede ist, haben einen ganz anderen Sinn; man vergleiche z. B. den „Leumundsbrief“ von Memmingen 1403. 18. VIII. verliehen von K. Ruprecht, mit dem Privileg K. Sigmunds von 1438. 1. X., das allgemein als das Privileg über Verleihung des Blutbannes an Memmingen bezeichnet wird[3]). Da sehen wir, daß auch schon 1403, also gleichzeitig mit dem „Richten nach Leumund über alle und jegliche schädeliche Leute und Personen“ der Reichsstadt die Gnade erwiesen wird, daß bei Neubesetzung des Ammannamts der

1) Vgl. das Ueberlinger Stadtrecht (Oberrhein. Stadtrechte II, 2) von Fritz Geier 1908 S. 46.

2) Bemerkenswert ist es, daß, während viele schwäbische Reichsstädte um 1400 schon nach den Leumundsprivilegien richten, die Reichsstadt Pfullendorf noch 1401 14. VIII (Lünig, Reichsarchiv 14, 204) von K. Ruprecht das Privileg erhält, offene Aechter aufzunehmen und schädliche Leute mittels Eides des Klägers („wan der cläger deß schwert, daß das war sei, darumb er in ansprichtׅ“) und 6 ehrbarer unversprochener Männer zu überwinden; bei Vorhandensein des „Stoßes“ soll der Eid des Eigentümers (Klägers), daß das gestohlene oder geraubte Gut sein eigen Gut sei, ehe es ihm abhanden gekommen, und der zweier Eideshelfer genügen.

3) Dobel, Ztsch. hist. Vereins für Schwaben und Neuburg III, S. 52; Lünig 13, 1418.

Ammann, der schon bisher jeweils den Bann, über das Blut zu richten, beim Antritt seines Amtes vom Reiche erhielt, — aber nur für seine Person und auf Nachsuchen um Belehnung mit dem Bann seitens des Landvogts als Vertreter des Königs — von jetzt an eo ipso, ohne daß es jedesmal bei einem neuen Ammann des „entphahen" des Bannes bedurft hätte, den Bann über das Blut zu richten vom Reiche haben soll; doch wurde dieses Recht in dem Privileg nur bis auf Widerruf erteilt; das Privileg von 1438 hingegen macht diese Regelung unwiderruflich, indem darin dem jeweiligen Bürgermeister von Memmingen das Recht, den Blutbann an den jeweiligen neugewählten Ammann an des Königs Statt zu verleihen, gewährt wird und damit der König sich seines Rechtes, den Blutbann selbst bezw. durch seinen Vertreter zu verleihen, vollständig begibt.

Unrichtig ist, daß Kempten, wie aus dem Zitat bei Zallinger S. 215 entnommen werden muß, den Bann über das Blut zu richten erst 1488, dagegen schon durch den Leumundsbrief von 1408 die Gerichtsgewalt über schädliche Leute erhalten habe; denn schon in dem Privileg von 1408 ist wie in dem Memminger von 1403 der Stadt widerruflich das Recht verliehen, daß der jeweilige neue Ammann nicht wie bisher, einer besonderen Verleihung des Bannes bedürfe, sondern kraft seines Amtes denselben besitze; ganz das gleiche ist in den erwähnten Leumundsbriefen von R a v e n s b u r g von 1396, von L i n d a u von 1400, von B i b e r a c h von 1401 und anderer Reichsstädte enthalten [1]).

Das Privileg von B i b e r a c h führt auch den Grund an, weshalb der Stadt diese Gnade gewährt wird (Lünig, Reichsarchiv 13, 189): „Damit nicht durch Versäumnis (Verzögerung) der Beleihung des neuen Ammanns mit dem Blutbann durch den Landvogt schädliche Leute in ihrer Missetat gestärkt werden und auf daß desto förderlicher (rascher) zu ihnen möge gerichtet werden [2])". Aus all dem dürfte hervorgehen, daß das Richten nach Leumund, über schädliche Leute ebenso auf das ordentliche, peinliche Verfahren zu beziehen ist, wie der Bann, über das Blut zu richten, das Zeichen jeder ordentlichen, peinlichen hohen Gerichtsbarkeit darstellt. Es kann also aus diesen Privilegien nichts zugunsten dieses angeblichen, besonderen Verfahrens gegen landschädliche Leute entnommen werden.

1) Ein solches Verhältnis besteht auch z. B. zwischen den Leumundsprivilegien der Reichsstadt N ö r d l i n g e n von 1398 (Knapp, Uebersiebnen S. 36), 1401 (Lünig, Reichsarchiv 14, 14) und 1434 (Lünig, Corpus Juris Feudalis I, 1178); ebenso von B o p f i n g e n von 1398, 1401 und 1434 (Lünig, Reichsarchiv 13, 209—213).

2) B i b e r a c h erhielt 1401 14. VIII. von K. Ruprecht 2 Privilegien; das eine gestattet dem Rate das Richten nach Leumund (Lünig, Reichsarchiv 14, 190), das andere, hier wiedergegebene erlaubt, daß der jeweilige Bürgermeister dem Ammann den Bann über das Blut zu richten verleihen könne. Doch soll dieses Privileg nur auf 6 Jahre und darnach bis auf Widerruf gelten.

Nicht in jedem Falle mußte zu der Zeit, da das in den Leumundsbriefen geschilderte Verfahren üblich war, von dem Rate auf seinen Eid nach Erkundung des Leumunds erkannt werden, daß der Beklagte ein schädlicher Mann sei, der besser tot als lebendig sei etc., vielmehr konnten notorische Verbrecher, von denen allgemein und genau bekannt war, daß sie ein Verbrechen begangen hatten, ohne weitere Untersuchung, „unbeklagt" nach ihrer Ergreifung zu der Strafe verurteilt werden, die auf das betreffende, von ihnen notorisch verübte Verbrechen gesetzt stand; dies geht z. B. aus dem Privileg K. Wenzels für E ß l i n g e n von 1391. 23. VIII. [1]) klar hervor, das m. E. in dem angegebenen Sinne zu verstehen ist (vgl. die Wendung „das . . . gemeinlich wissenlich wer"); das Privileg für Eßlingen von 1398 [1]) enthält dann das ganz auf den materiellen Beweis sich stützende Verfahren, bei dem der böse Leumund oder Argwohn (Verdacht einer strafbaren Handlung) oder die „S t r a f a n z e i g e" nur den Anlaß zur Ergreifung und Prozessierung des Täters gibt.

Dasselbe, was für notorische Verbrecher galt, mußte natürlich noch mehr gelten, wenn der Angeklagte geständig war; deshalb wird z. B. nach dem Privileg für D i n k e l s b ü h l von 1398 [2]) in solchen Fällen ohne weitere Untersuchung des Leumunds das Urteil nach Erkenntnis des Rates gesprochen und die Strafe, die auf das in Frage stehende Verbrechen entfällt, verhängt.

Mit dem Aufkommen der Folter, die zur sicheren Ermittlung der materiellen Wahrheit dienen soll, gestaltet sich das Verfahren durchaus gleichmäßig; die durch die Folterung erpreßte Urgicht, deren Verlesung im peinlichen Rechtstag erfolgt, macht jedes formelle Beweisverfahren und jeden Leumundsbeweis überflüssig; wenn je noch etwas Derartiges daneben bestehen blieb, so dient es nur zur „Zierde", nicht als wirkliches Erfordernis für die rechtmäßige Ueberführung des Verbrechers. Wir haben aber keinen Grund, anzunehmen, daß zu der Zeit, da die HGO. von Ellwangen, wie sie uns überliefert ist, in Geltung stand, das darin geschilderte Uebersiebnen etwa nur leere Form des endlichen Rechtstags gewesen wäre, der Kern des Verfahrens im Erlangen materiellen Beweises mittels Folterung und Urgicht bestanden hätte, vielmehr ist das Verfahren der HGO. in den Grundzügen in Uebereinstimmung mit dem Verfahren, wie es in der Mitte des 14. Jahrhunderts in den Reichsstädten Geltung hatte [3]).

1) Eßlinger Urkundenbuch II, S. 324 bzw. 372. Zallinger S. 205.

2) Lünig, Reichsarchiv 13, 464 f; Zallinger S. 199; Knapp, Uebersiebnen 28.

3) Gegen Ende des 15. Jhdts. kommt allerdings, wie bereits oben hervorgehoben wurde, der Gebrauch der Folter und die Urgicht auch in Ellwangen auf und es ist anzunehmen, daß, wie z. B. in Würzburg (Knapp, Zenten 2, 444 f.) trotzdem noch eine Zeit lang das Uebersiebnen unbedingtes Erfordernis der Ueberwindung des Verbrechers blieb.

Zwei weitere Bestimmungen führen die bereits in A Ziffer X berührte Frage, wie die Angeklagten gefesselt vor Gericht gebracht werden sollen, dahin weiter aus, daß nicht nur den Mördern, sondern auch den Landzwingern[1]), Räubern und Verrätern die Hände nach vorne gebunden sein sollen, nur dem Diebe sollten sie aus den bereits angegebenen Gründen auf den Rücken gebunden werden (B Ziffer V und VI).

Der Fürsprech der Armensoll „im andingen", d. h. wenn er um die Erlaubnis bittet für seine Partei zu sprechen, dieselbe erhält (vgl. A Ziffer XV) und sich sodann seine Schadloshaltung und Sicherstellung durch die Partei ausbedingt, nicht auch ein Urteil sich dahin geben lassen dürfen, daß die Armen, wenn er etwas versäumt, Wandel haben sollen, d. h. das Versäumte selbst nachholen können, sodaß ihnen die Säumnis der Fürsprechen in ihrer Rechtsstellung nichts schadet. Dieses Verbot des „Wandeldingens" durch den Fürsprecher für die Armen stellt eine weitere Beeinträchtigung der Rechte der Angeklagten gegenüber denjenigen des Anklägers dar[2]). Dahin gehört auch, daß der Fürsprech der Angeklagten diese nicht mehr biderbe leute nennen darf, sondern sie mit dem Namen „die armen" bezeichnen muß (B Ziffer VII).

Ein Zusatz befaßt sich mit der Ladung des Armen zur Gerichtsverhandlung: Der Arme soll spätestens am Abend des vorhergehenden Tages vorgeladen werden, wenn seine Aburteilung am folgenden Morgen in Aussicht genommen ist; am dritten Tage vor der Aburteilung soll man ihn „berichten" d. h. offenbar über den Inhalt der Anklage unterrichten.

Die Habe des Angeklagten bezw. Verurteilten fällt an den Schultheißen als den Vertreter der öffentlichen Gerichtsgewalt; so floßen z. B. die unter Umständen nicht unbedeutenden — gestohlenen — Barmittel des Diebes in seine Tasche.

Der Büttel erhielt das Oberkleid; außerdem für die Vorladung des Armen vor Gericht 16 Heller[3]). Welche Gegenstände dem Ankläger zufielen, ist nicht gesagt.

---

1) Ueber die Landzwinger vgl. Art. 128 der Carolina.

2) In der Nürnberger HGO. von 1294 ist das Wandel dingen beiden Teilen gestattet. Vgl. über holung und wandel dingen: Planck, Ger.Verf. I, 204.

3) Das Wort fürfang statt fürbott scheint nur ein Schreibversehen zu sein, da das erstere schon von der ursprünglichen Hand in fürbott verbessert wurde. Unter fürfang wurde die Beschlagnahme eines gestohlenen Guts vor Gericht bzw. der Gebühr, welche dem Richter für die Beschlagnahme zu entrichten war, verstanden. Vgl. Auer, Münchner Stadtrecht, Art. 71, 75 und Seite 321; es bedeutet aber auch weiterhin die Summe Geldes, um welche sich der Privatkläger, der einen „schädlichen Mann" gefangen nahm und in das Gericht antwortete, gegenüber dem Gerichtsherrn verbürgen mußte für die erfolgreiche Durchführung der Klage. Vgl. Memminger Stadtrecht Art. II und III (Freyberg, Sammlung hist. Schr. und Urkd. 5, 252).

Ich lasse nunmehr zum Schlusse den Text der Halsgerichtsordnung wörtlich folgen.

Abschnitt IV.

Die Ellwanger Halsgerichtsordnung von 1466.

Schulth[aiss] [1]).

Seite 85 (der Handschrift):

A.

I. Wann der richter und die richter in die schrannen komen, standen sie ordenlichen nach einander umbhin; am ersten der schulthaiss und darnach ie der eltst vor und näher bim schulthaissen. Und so sie ein claine wil gestanden sint, so heben die richter an und setzen sich nach einander umbhin, und ie der el[t]st richter vor, so lang, biss sie all gesessen sint, und blibt der richter stan.

Und wann die richter all gesitzen, so spricht der richter in zů: Ir herren, sint ir all gesessen? Antwurten sie im: Ja!

Darnach spricht er zů in[e]n: Sol ich aber auch sitzen? Sprechent die richter: Ja! So setzt sich dann der richter auch nider.

II. Und so alsdann der richter ein claine wil gesessen ist, so hebt er an und tůt dise nachgeschriben frag und spricht:

Jörg Gretzing[2]), ich frag euch (uff euch) uff ewern aide, ob das gericht besetzt sei.

Der Gretzing spricht also und dessglich ein ieder richter darnach: Herr (der) richter, so sprich ichs uff meinen aide zum rechten, das das gericht besetzt sei mit euch und mit uns richtern, das wir über die sach und über ein iede weltliche sache wol richten mögen, es sei hüit oder ze tagen.

Seite 86: III. Item als oft der richter ein frag tůn wil, so sol er den eltsten richter am ersten fragen und zů ime also sprechen: N., ich frage euch uff ewern aide, und dessglich nach einander umbhin tůn, biss er sie all gefragt hat.

So sol derselb eltest richter und dann darnach ein ieder richter

---

1) () = ursprüngliche Worte, die von der Hand des Schreibers oder späterer Hand durchstrichen wurden; [ ] = vom Herausgeber ergänzte Worte bzw. Buchstaben, A = ursprüngliche Hand von 1466, B = Zusätze von einer 1469—77 in den oben (S. 25) erwähnten Notizen vorkommenden Hand.

2) Jörg Gretzing, sodann Maister Heinrich (kein „magister", sondern zweifellos ein Kunsthandwerker, Goldschmied, Bildhauer etc.), Hans Haselmann, Conrad Binder und Mathias Hertfeld sind Mitglieder des Stadtgerichts zu Ellwangen.

allweg sprechen: Herr der richter, ich sprich uff meinen aide zum rechten etc.

IV. Item es sol keiner der richter, man nem in halt zů eim fürsprechen oder zů eim gesprechssman an das gesprech, von der schrannen uff stan, der richter erlaub imss dann. So sol auch keiner derselben richter, so sie wieder in die schrannen komen, nider sitzen, der richter erlaub imss dann, sunder es damit halten, wie das an seinen enden von eim ieden hienach geschriben stat.

V. Der richter redt den richtern zů und spricht also: Ir richter ich gebüit euch uff ewer aide, die ir mim gnädigen herren von Elwang und dem gericht gesworn habt, das ewer keiner von dem ring uff stand, so lang biss all urtail verscheinen und gangen, ich erlaub imss dann, doch ongeverde.

Seite 87: VI. Der ancläger[1]) begert eins fürsprechen und spricht: Herr der richter erlauben mir ein fürsprechen.

Der richter erlaubt im den für sich selbs zů der ersten bitt on forsch und urtail und spricht: Sei dir erlaubt.

Der ancläger spricht: So beger ich Maister Heinrichs[2]) zů eim fürsprechen.

Der richter spricht: Er sei dir erlaubt.

VII. Maister Heinrich blibt sitzen und spricht also: Herr (der) richter erlauben mir uff ze stan.

Der richter antwurt im: Sei euch erlaubt.

Also stat Maister Heinrich von der schrannen uff und blibt stan und spricht: Herr der richter, sol ich dem ancläger sein wort tůn?

Der richter antwurt im: Ja!

So spricht Maister Heinrich: So ding ich uss, das es mir hüit und ze tagen onschedlich sei, das ich dem ancläger sein wort tů und also und uff solichs so gat er usser den schrannen zů dem ancläger.

VIII. Der fürsprech Maister Heinrich underredt sich mit dem ancläger und spricht dann[3]): Herr (der) richter erlauben dem ancläger (und mir) ein gesprech und der richter einen[4]) an das gesprech.

1) B: dritt für.

2) Der Namen Meister Heinrichs als des Fürsprechen des Anklägers wurde von Hand B durch den Namen des unten ursprünglich als Fürsprechen der „Armen" aufgeführten Conrad Binder ersetzt. Unten im Text ist dann jeweils umgekehrt der Namen „Conrad Binder" durchstrichen und „Maister Heinrich" von Hand B darüber geschrieben.

3) Die Worte „underredt" bis „dann" sind am Rande noch von Hand A statt der ursprünglichen Worte: „tritt mit dem ancläger für die schrannen und spricht" geschrieben.

4) B: zů ime; diese Worte sind jedoch sichtlich sofort wieder „ausgewischt" worden.

Seite 88: Der richter erlaubt im ein gesprech und der richter einen an sein gesprech und spricht on forsch und urtail: Sei (euch)[1]) erlaubt.

Der fürsprech Maister Heinrich spricht, so begert er Hansen Haselmans zů ime an sein gesprech.

Der richter spricht: Er sei ime erlaubt.

IX. Hans Haselman blibt sitzen und sprîcht also: Herr (der) richter erlauben mir uff zestan.

Der richter antwurt im: Sei euch erlaubt.

Also stat Hans Haselman von der schrannen uff und blibt stan und spricht: Herr richter erlauben mir mit dem ancläger an sein gesprech ze gan.

Der richter antwurt im: Sei euch erlaubt.

X. Also gangen sie mit einander und haben ein gesprech und wann sie von dem gesprech (wider) für gericht komen[2]), so spricht Maister Heinrich: Herr richter, der ancläger bitt euch ze fragen, wie er solle gefaren mit seinen mordern[3]) und des landes mordern[3]), das er recht tů und nit unrecht.

Seite 89: Also spricht der richter: Jörg Gretzing, ich frag euch uff ewern aide der urtail (und des rechten) darumbe.

1)[4]) Der Gretzing spricht und die andern richter nach ime: Herr richter, so sprich ichs uff meinen aide zum rechten, das sie der ancläger sol nemen (usser)[5]) dem stock und bringen für gericht und sie ze drien malen beschrien für sein morder und des landes morder und das er inen die hend (für)[6]) sich binden sol, die wilen er sie für morder[6]) anclagt.

XI. Maister Heinrich spricht: Herr (der) richter, der ancläger bitt euch ze fragen, ob man ime itt lewt lihen sol, die im vor schrien.

Der richter spricht: Jörg Gretzing, ich frag euch uff ewern aide der urtail (und des rechten) darumb.

2) Der Gretzing spricht: Herr (der) richter, so sprich ich uff meinen aide zum rechten, das man im sol lihen der statt knechte den bütel, der

1) B: ime.

2) Von B ist unten am Rande von S. 88 hieher zugefügt: „so gat Hans Hanselman wider in die schrannen zů der statt, da er vor gesessen ist und (stat still und) wendt sich gen den richter und spricht: Herr richter erlauben mir nider zesitzen. Der richter spricht: Sei euch erlaubt. Und so er nidergesessen ist."

3) Hier und im folgenden sind überall die Worte „morder" durchstrichen und von B die Worte „diebe" darübergesetzt.

4) Die nachstehenden Ziffern sind von B am linken Rande angeschrieben; es sind 8 „Fragen" bezw. „Antworten".

5) B: von.

6) B: hinder sich . . . diebe anclagt.

sol im ze drien malen vorschrien: Richta, her[r], richta über mein morder und über des landes morder, enjo[1])!

Seite 90: XII. Also nimpt sie der ancläger (uss)[2]) dem stock und fürt sie für gericht mit geschrai, als erteilt ist.

Und so er sie für gericht bracht hat, so spricht der richter oder der amman zum ancläger on forsch und urtail: Ancläger, du solt mit deinen mordern dri schritt von der schrannen stan; ist es aber mer, das sol niemant schaden und solt sie in gůter gewarheit haben.

XIII. Wann die armen[3]) für gericht bracht werden nach forme des rechten und ein wilin vor recht standen, so rüffen sie[4]) dem richter zů und sprechent also:

Herr richter, wir bitten euch (zum ersten male) das ir uns[5]) ein fürsprechen erlauben.

Der richter schwigt und git in kein antwurt.

Ueber ein handswilin so rüffen die armen[6]) dem richter aber zů und sprechent:

Herr richter, wir bitten euch (zum andern male)[7]), das ir uns ein fürsprechen erlauben.

Der richter schwigt aber und git in kein antwurt.

Ueber ein handswilin, so rüffen die armen[6]) dem richter wider zů und sprechent:

Seite 91: Herr richter, wir bitten euch zů dem dritten male, das ir uns[7]) ein fürsprechen erlauben[8]).

XIV. Der richter erlaubt in den durch sich selbs nach der dritten bete on forsch und on urtail und spricht: Sei euch[9]) erlaubt.

Die armen sprechen: So begeren wir[10]) Conrat Binders zů eim fürsprechen.

Der richter spricht: Er sei euch[9]) erlaubt.

XV. Conrat Binder blibt sitzen und spricht: Herr richter erlauben mir uff ze stan.

1) B: (wieder durchstrichener Zusatz:) „und der ancläger und die im helfen wöllen, sollen auch also nach ime schrien“.

2) B: von.

3) Hier und im folgenden ist jeweils von Hand B statt der Pluralform — in der Regel ohne Durchstreichung der ersteren Form — die Singularform: der arm . . . bracht würdt, . . . rüfft etc. über die Zeile geschrieben.

4) B: er oder ettwar von seinen wegen.

5) B: dem armen.

6) B: rüfft der arm oder ettwar von seinen wegen.

7) A: aber.

8) B: um gotes willen.

9) B: ime.

10) B: Der arm spricht, so begert er etc. . . Im folgenden führe ich die Singularform nicht mehr auf, sofern sie nicht Besonderheiten bietet.

Der richter antwurt im: Sei euch erlaubt.

Also stat Conrat Binder von der schrannen uff und blibt stan und spricht: Herr richter, sol ich den armen ir wort tůn?

Der richter antwurt im: Ja!

Uff das spricht Conrat Binder: So ding ich uss, das es mir hüit und ze tagen onschedlich sei, das er [sic!] den armen ir wort tů und also und uff solichs, so gat er usser den schrannen zů den armen.

XVI. Conrat Binder underredt sich mit den armen[1]) und spricht dann: Herr richter erlauben den armen (und mir) ein gesprech und der richter einen an das gesprech.

Seite 92: Der richter erlaubt in ein gesprech und der richter einen an ir gesprech und spricht on forsch und urtail: Sei euch erlaubt.

Der fürsprech Conrat Binder spricht: So begeren sie Mathissen Hertfelts zů inen an ir gesprech.

Der richter spricht: Er sei inen erlaubt.

XVII. Mathiss blibt sitzen und spricht also: Herr richter erlauben mir uff ze stan.

Der richter antwurt im: Sei euch erlaubt.

Also stat Mathiss Hertfelt von der schrannen uff und blibt stan und spricht: Herr richter erlauben mir mit den armen an ir gesprech ze gan.

Der richter antwurt im: Sei euch erlaubt.

XVIII. Also gangen sie mit einander und haben ein gesprech und wann sie von dem gesprech wider für gericht komen[2]), so spricht Conrat Binder: Herr richter, die armen bitten mich ze reden und sagent[3]), sie wöllen[4]) weisen mit gůter kundschaft, mit brief und sigel, mit rittern und knechten, das sie der sachen unschuldig seien und getruwen (auch), man geb inen zug und zil, so lang biss sie es ze wegen bringen mögen, es sei hüit oder ze tagen.

Seite 93: XIX. Item der richter manet zu drien malen der armen fürsprechen, ob er ze lang uss sein wölt und spricht: Conrat Binder, ich man euch zum ersten male, das ir wider für gericht komen.

XX. Maister Heinrich spricht: Herr (der) richter, der ancläger haisst mich reden, sie seiend der sach schuldig, das wöll er w e i s e n, w i e r e c h t s e i u n d w e r d, z ů d e m d a s s i e d a z s e l b s o f f e n l i c h

1) B: dem armen oder andern von seinent wegen.

2) B: (Zusatz unten am Rande:) „so gat M. Hertfelt wider in die schrannen zů der statt, da er vor gesessen ist und stat still und wendt sich gen richter und spricht: Herr richter erlauben mir nider ze sitzen. Der richter spricht: Sei euch erlaubt. Und so er nider gesessen ist.“

3) B: der ancläger tů in unrecht, dann sie seiend der sach unschuldig, haben das nit getan und ungern tůn wöllen.

4) B: auch.

vor biderben lewten bekennt hond[1]).

Uff das spricht der richter: Jörg Gretzing, ich frag euch uff ewern aide der urtail (und des rechten) darumb[2]).

3) Der Gretzing spricht: Herr (der) richter, so sprich ich uff meinen aide zum rechten: Hat der ancläger die waren handgetat oder offenlich bekantnuss der sachen (und getate), so solle er selbdritt über sie sweren; hat er aber der nit, so sol er selb sibend sweren.

XXI. Conrat Binder spricht: Herr (der) richter, die armen haissen mich reden und sprechen: Sie hoffen, das (in) die (ir leben) nit (also ab[3]) schweren sollen, wenn sie pennig, auch eebrecher und in offner acht seien.

Seite 94: XXII. Maister Heinrich spricht: Herr der richter, der ancläger[4]) (haisst) mich reden und (spricht)[5]), sie tuen in unrecht daran, dann sie seien frumm erber lewt, sitzen zů rechter ee und seien auch weder pennig noch in der acht und mögen das also wisen mit iren rechten und aiden hüit oder ze tagen.

XXIII. Der richter fragt und spricht: Jörg Gretzing, ich frag euch uff ewern aide der urtail und des rechten darumb.

4) Jörg Gretzing spricht: Herr der richter, so sprich ich uff meinen aide zum rechten: Mögen[6]) (des anclägers helfer wisen mit iren rechten und aiden), das sie solicher (sachen und) inzicht unschuldig seien, (das sie dann dem ancläger der sachen halb wol mögen helfen schweren[7]).

XXIV. Also redt des anclägers fürsprech mit der armen fürsprech und bitt in mit den armen ze reden, das sie die[8]) der aid überheben wöllen durch gottes willen.

Uff das so redt der armen fürsprech solichs mit inen und wist sie auch daruff, so best er kan.

Die armen antwurten, si wöllen sie der aide überheben umb gottes willen[9]).

---

1) Die vorhergehenden Worte sind (von B) unterstrichen; Zusatz von B: „und begert einer frag darum".

2) Es folgt auf neuer Linie folgender Zusatz von B: Haben die ancläger die waren hantgetat oder offen bekantnuß der sachen, das sie sollen sweren und II [= 2] nach in, das ir aid rain und nit main sei.

3) B: über sie.

4) B: „und sein helfer haissen."

5) B: sprechent.

6) B: (Hand v. 1476) statt des folgenden: „Mögen sie sweren, das" ...

7) B (Hand v. 1476): das sie des dann billich geniessen im rechten.

8) B: dem armen . . . er sie . . . überheb.

9) B: „oder uff die zwen fürsprechen". Diese und die folgenden Zusätze sind von Hand B (von 1472—73) unten am Rande von Seite 94 geschrieben. „Des anclägers helfer stend mit notaiden darfür vor gericht. Ist, das sie die armen der nit überheben wöllen, [so lautet] der aid: Der inzicht, der ir da beschuldigt, der sint ir unschuldig; als bitt euch got ze helfen und die hailigen.

Der ancläger fürsprech spricht: Herr richter fragen, ob die gnůg gesworn haben.

[Antwort („Urteil") Ziffer 5]: Die richter ertailen, sie haben gesworn gnůg".

Seite 95: XXV. Maister Heinrich [spricht]: Herr richter, der ancläger bitt euch ze fragen, wie er schweren sol das im gericht werde, es sei huit oder ze tagen.

Der richter: Jörg Gretzing, ich frag euch uff ewern aide der urtail und des rechten darumb.

6) Jörg Gretzing spricht: Herr der richter, so sprich ich uff meinen aide zum rechten, das der ancläger solle schweren uff des bütels swert, das sie sein morder und des landes morder seiend und zwen[1]) nach ime, das der aid rain und nit main sei (die wilen er die offenlichen bekantnuss hat).

XXVI. Maister Heinrich: Herr richter, der ancläger bitt euch ze fragen, wer im und seinen helfern den aid geben solle.

Der richter: Jörg Gretzing, ich frag euch uff ewern aide der urtail und des rechten darum.

7) Jörg Gretzing spricht: Herr der richter, so sprich ich uff meinen aide zum rechten, das das tůn solle sein fürsprech, darzů solle man im geben zwen lüssner, die da uff lüssnen, das dem rechten gnůg beschee.

Seite 96: XXVII. Und wan der ancläger sweren wil, so züicht der bütel sein swert uss und setzt es also ploss mit den spitzen unden uff die erden und den knopf über sich, und legt der ancläger zwen vinger uff den swertknopf[2]) (oder hebt im das ploss swert braits für und legt der ancläger zwen finger uff die braite der swerts clinge) und git ime sein fürsprech den aid also:

Die dri man, die[3]) du da für gericht bracht und für morder anclagt hast, sint dein morder und des landes morder, das ist war, als bitt dir got ze helfen und die hailigen.

XXVIII. Item die zwen[4]), die nach dem ancläger sweren, die sweren nit uff dem swert, sunder mit uffgeboten vingern, in mass und man uff dem rathuss vor gericht tůt.

Und den[en] git des anclägers fürsprech der aide also:

Der aide, den der ancläger über die dri gefangen man[5]) alda ge-

---

1) B: VI (= 6).

2) B: oder uff das gehilz.

3) B: „der man, dem" du . . .

4) B: VI (= 6).

5) B: über „den gefangen" man.

geschworn hat, der ist rain und nit main, als bitt euch got ze helfen und die hailigen.

XXIX. Und so sie also gesworn hond, so spricht der richter zů dem einen lüssner: N., ich frag euch uff ewern aide, ob der ancläger und sein helfer (nach inhalt der urtail) gesworn gnůg habent.

Seite 97: Derselb lüssner spricht: Herr der richter, so sprich ich uff meinen aide zum rechten, das sie gesworn gnůg hond nach dem urtail und recht geben hat.

Dessglich fragt der richter den andern lüssner, der git sein urtail in aller mass, wie der erst lüssner getan hat.

XXX. Da gat der armen fürsprech von inen ab, ob er wil.

XXXI. Maister Heinrich: Herr der richter, der ancläger bitt euch ze fragen, wie er mit (seinen mordern)[1]) gefarn solle, das im gericht werde, es sei hüit oder ze tagen.

Der richter: Jörg Gretzing, ich frag euch uff ewern aide der urtail (und des rechten) darumb.

8) Jörg Gretzing: Herr der richter, so sprich ich uff meinen aide zum rechten: Die wilen der ancläger mit notaiden gewist hat, das sie sein morder und des landes morder sint[2]), das man dann sie sol schlaifen die rechten landtstrass uss biss zů der statte des galgens und alda zů inen richten mit dem rad, so lang (und) vile[3]), biss man sie bringt vom leben zum tod, und sie dann setzen uffs rad zů einer waren urkunde, das sie morder gewesst sint.

XXXII. Und wie wol all urtail verschinen sint, so sol doch keiner der richter von den schrannen uffstan ongeverde, biss der richter spricht: Ir richter, ich erlaub euch uffzestan.

Seite 98:

B.

I. Item, was bi den armen begriffen würt, ist des schulth[aissen], on das des anclägers ist und on das dem bütel zůgehört. Also ist es von alter herkomen und ettwan ein forsch darum bescheen und ein urtail daruff gangen, die man von kürtz wegen abgetan hat.

II. Item das ober claid ist des bütels, on das des anclägers ist; und XVI heller git im der ancläger von iedem gefangen zu für(fang)[4]). Also ist es auch von alter herkomen und ettwan ein frag darum gangen

---

1) B: seinem dieb und des landes dieb.

2) von B am Rande: das man dann (in) sie sol ussfuren die recht landtstrass und sie hencken zwischen himel und erden an den liechten galgen oder soll in füren biss zu der haubstatt, ist er ein rauber, und sol zů im richten mit dem swert.

3) B: und oft.

4) A: für„bott".

zusampt einer urtail, die man auch von kürtz wegen abbrochen hat[1]).

III. Item die richter sollen in allwegen ussdingen, es sei hüit oder ze tagen.

IV. Dessglich die fürsprechen auch tůn sollen.

V. Item ist einer ein diep, so bind man ime die hend hinder sich.

VI. Item ist einer ein morder, landtzwinger[2]), oder verräter, so bindt man ime die hend für sich.

VII. Item es sol der armen fürsprech im andingen nit sprechen, ob er sie saum, das sie wandel haben; so sol er auch nit sprechen: Herr richter, sol ich den biderben lewten ir wort ton, sunder also: Sol ich den armen ir wort tůn.

---

1) B: Und man sol allwegen dem armen des abentz fürbieten, so man in des mornes berechten wil und in am dritten tag darvor berichten.

2) B: rauber.